

Abfallentsorgungskonzept für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I „Wiesdorf - westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände“ – Abschnitt südlich der Planstraße (Hochbauabschnitte 3), Stand 01.06.2023

Im Rahmen der Abfallentsorgung ist die langfristige Zielsetzung für den Abschnitt südlich der Planstraße die Umsetzung der Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I zur Anpflanzfläche „P2“ bezüglich der Mindestbegrünung und der oberirdischen Fahrradabstellplätze. Dies setzt eine Realisierung des Rahmenplans Postgelände Wiesdorf auch auf den südlich gelegenen, außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I und nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin gelegenen Flächen voraus, die eine Durchbindung auf den privaten Grundstücksflächen von der Planstraße bis zur Heinrich-von-Stephan-Straße/südlicher Straßenstich ermöglicht.

Eine Umsetzung der Hochbauabschnitte 3.1 und 3.2 ist erst zu einem späten Zeitpunkt in der Gesamtumsetzung des Vorhabens vorgesehen, so dass bereits Entwicklungen auf den südlichen angrenzenden Flächen angestoßen sein und die nachfolgend dargestellte Interimslösung auf den privaten Grundstücksflächen („Stadtplatz“) im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I entbehrlich machen können.



Abbildung 1: Auszug Rahmenplan mit Durchbindung zwischen Planstraße und Heinrich-von-Stephan-Straße

Bis zur endgültigen Herstellung der o. g. Durchbindung auf den privaten Grundstücksflächen ist die Anlage einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge als Interimslösung auf den Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I erforderlich. Die Fristen zur Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen und der oberirdischen Fahrradabstellplätze innerhalb der Fläche „P 2“ im südlichen Plangebiet und die damit verbundene Ausführung einer Wendemöglichkeit sind in diesem Fall vertraglich angemessen zu verlängern. Klarstellend wird festgehalten, dass die untenstehende Lösung als befristetes Provisorium angelegt und durch die städtischen Entsorgungsbetriebe befahren und dort gewendet werden kann. Ein dauerhaftes Aufstellen von Abfallbehältern auf den oberirdischen privaten Grundstücksflächen („Stadtplatz“) ist auch im Fall der Interimslösung ausgeschlossen. Eine plangemäße Herstellung der südlichen Stadtplatzfläche ist nach Realisierung der Durchbindung umzusetzen.

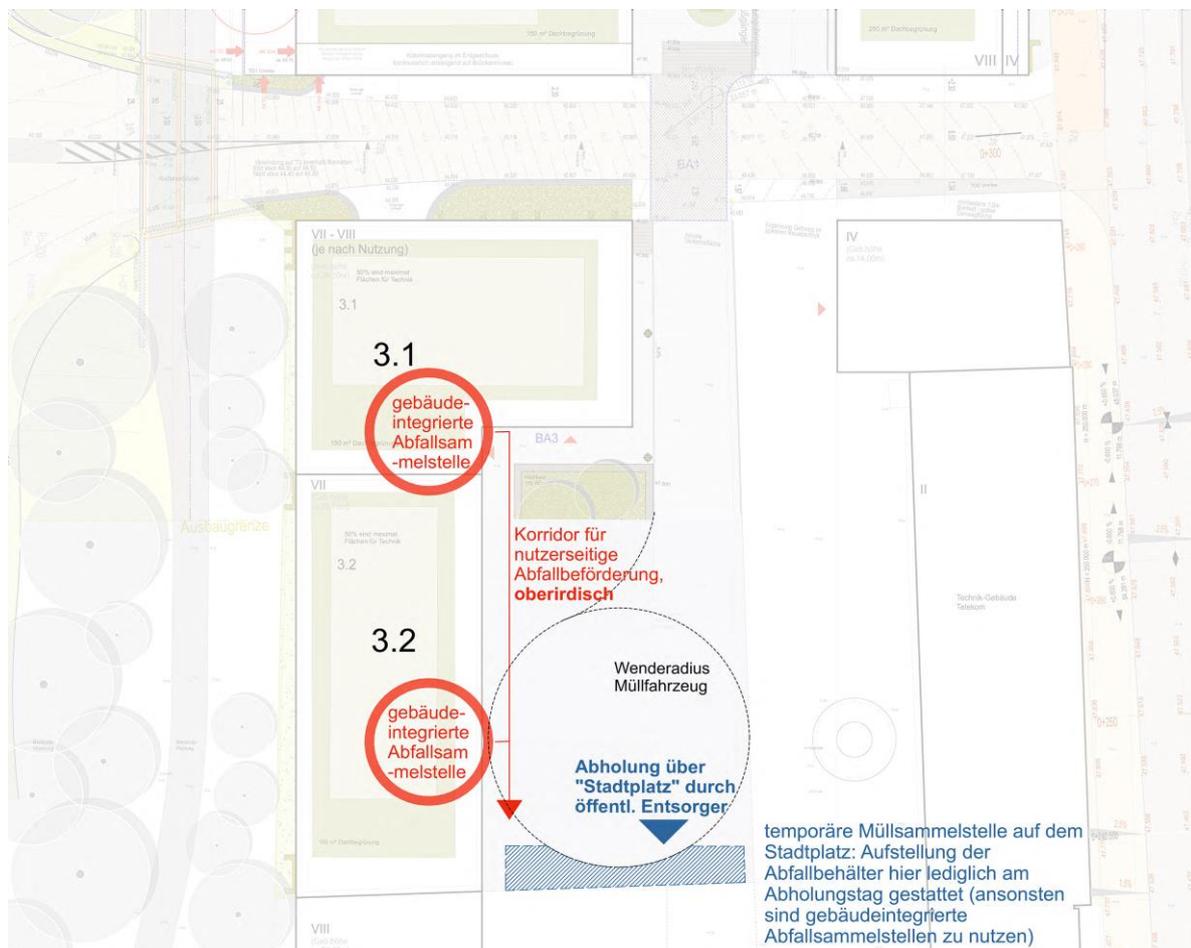


Abbildung 2: Interimslösung zur Abfallentsorgung im südlichen Plangebiet